



VERWALTUNGSGERICHT MAGDEBURG



Az 5 A 187/02 MD

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

Klägers,

- Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

das *Katasteramt*

Beklagten,

w e g e n

Gebäudevermessung

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Magdeburg durch den Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts _____ als Einzelrichter ohne mündliche Verhandlung am 17. Juni 2002 für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Der Streitwert wird auf 292,97 € festgesetzt.

Tatbestand:

Der Kläger wendet sich gegen seine Verpflichtung, einen Antrag auf Gebäudevermessung für eine von ihm errichtete Garage zu stellen.

Aufgrund einer Baugenehmigung des Landkreises _____ vom 19.11.1998 errichtete der Kläger auf seinem Grundstück in _____ (Flurstück 23 der Flur 4) eine Fertiggarage (Typ 35 von Overmann), bestehend aus Metallelementen, welche auf einer Bodenplatte montiert sind.

Mit Bescheid vom 23.10.2000 stellte der Beklagte fest, der Kläger habe auf seinem Grundstück ein Gebäude, nämlich eine Garage neu errichtet, welches amtlich zu vermessen und im Liegenschaftskataster nachzuweisen sei. Der Kläger wurde aufgefordert, bis zum 27.11.2000 einen Vermessungsantrag zu stellen, anderenfalls die Vermessung ohne Antrag auf seine Kosten durchgeführt werde, was zu erhöhten Gebühren führe. Hiergegen legte der Kläger Widerspruch ein. Zur Begründung führte er im Wesentlichen aus, die Garage sei aufgrund ihrer Bauweise kein Gebäude im katasterrechtlichen Sinne.

Der Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid des Beklagten vom 09.04.2001 zurückgewiesen. Hiergegen hat der Kläger rechtzeitig Klage erhoben, welche er im Wesentlichen damit begründet, dass eine feste Verbindung mit der Garage mit dem Erdboden fehle.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Beklagten vom 23.10.2000
und den Widerspruchsbescheid vom 09.04.2001
aufzuheben.

- 3 -

Der Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Er verteidigt die angefochtenen Bescheide.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakten und die beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Das Gericht entscheidet gemäß § 101 Abs. 2 VwGO ohne mündliche Verhandlung, nachdem die Beteiligten sich hiermit einverstanden erklärt haben.

Die zulässige Anfechtungsklage ist unbegründet. Zur Vermeidung von Wiederholungen nimmt das Gericht zunächst Bezug auf die betreffende Begründung des Widerspruchsbescheides vom 09.04.2001 (§ 117 Abs. 5 VwGO).

Ergänzend ist folgendes festzuhalten:

Zwischen den Beteiligten ist im Wesentlichen lediglich streitig, ob es sich bei der vom Kläger errichtete Garage um ein „Gebäude“ im Sinne des Katasterrechts handelt. Der Begriff des Gebäudes ist im Vermessungs- und Katastergesetz des Landes Sachsen-Anhalt nicht definiert, jedoch in der Bauordnung Sachsen-Anhalt vom 09.02.2001. Danach sind Gebäude selbständig benutzbar, überdeckte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen (§ 2 Abs. 2 BauO LSA). Bauliche Anlagen sind nach § 2 Abs. 1 BauO LSA mit dem Erbbo-

den verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen. Nach § 2 Abs. 1 S. 2 BauO LSA besteht eine Verbindung mit dem Boden auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Vorliegend ist die vom Kläger errichtete Garage nach ihrem Verwendungszweck ersichtlich dazu bestimmt, mindestens überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Sie ruht im Übrigen auch durch eigene Schwere auf dem Boden. Denn die vom Kläger errichtete Anlage besteht nicht allein aus den Metallbauteilen, vielmehr auch aus der festen Bodenplatte, wie sie aus den am 09.03.2001 vom Beklagten gefertigten Lichtbildern erkennbar ist.

Das vom Kläger für seine Auffassung angezogene Urteil des Finanzgerichts Bremen vom 14.12.1976 (NJW 1977, Seite 600) ist für die Beurteilung des Falles nicht einschlägig. In jener Sache ging es nämlich um Rechtsfragen der Grunderwerbssteuer. Das Finanzgericht Bremen hatte festgestellt, dass transportable Fertigaragen ohne zusätzliche Fundamente keine wesentlichen Bestandteile des Grundstückes sind und daher Grunderwerbssteuerlich nicht erfasst werden dürfen. Es mag sein, dass die Garage des Klägers ein wesentlicher Bestandteil seines Grundstückes im Sinne von § 94 Abs. 1 BGB ist. Der Begriff des Gebäudes im kataster- bzw. bauordnungsrechtlichen Sinne ist aber nicht identisch mit dem Begriff des wesentlichen Bestandteils nach BGB und damit Grunderwerbssteuerrecht.

Danach erweist sich die Verfügung des Beklagten vom 23.10.2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides als rechtmäßig, so dass die Klage mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen war.

Die Anordnung der vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf § 13 Abs. 1 S. 1 GKG und entspricht den voraussichtlichen Kosten der Vermessung.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Magdeburg,
Schönebecker Straße 67a, 39104 Magdeburg,

zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist bei dem Verwaltungsgericht einzureichen.

Die Antrags- und die Antragsbegründungsschrift können nur durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt eingereicht werden; juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Gegen den Beschluss zur Streitwertfestsetzung kann innerhalb von zwei Wochen nach seiner Bekanntgabe Beschwerde an das

Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt,
Schönebecker Straße 67a, 39104 Magdeburg,

eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 € (zweihundert Euro) übersteigt. Die Beschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem

Verwaltungsgericht Magdeburg,
Schönebecker Straße 67a, 39104 Magdeburg,

einzu legen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberverwaltungsgericht eingeht.



Justizangestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle